

Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei, Änderung vom 13. Dezember 2011 (Inkraftsetzung)

(vom 26. September 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Änderung vom 13. Dezember 2011 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (OS 67, 33) wird auf den 1. November 2012 in Kraft gesetzt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und von Dispositiv I in der Gesetzesammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Kägi Husi

Begründung

Am 13. Dezember 2011 hat der Regierungsrat eine Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) beschlossen (RRB Nr. 1543/2011, ABI 2012, 2). Die Änderung wurde am 20. Januar 2012 in der Gesetzesammlung publiziert (OS 67, 33).

Die Verordnungsänderung bezweckt, die kantonalen Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Festlegung der Gewässerräume im Sinne des am 11. Dezember 2009 revidierten Gewässerschutzgesetzes vom

24. Januar 1991 (AS 2010, 4285) und der im Nachgang dazu am 4. Mai 2011 geänderten Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (AS 2011, 1955) im Zusammenhang mit Nutzungsplanungsverfahren und wasserbaurechtlichen Projektfestsetzungen zu regeln.

Gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 13. Dezember 2011 erhoben der Zürcher Bauernverband und sechs weitere Personen am 16. Januar 2012 eine Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht, weshalb die Inkraftsetzung zu sistieren war (OS 67, 39). Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde am 26. Juni 2012 ab (Verfahren AN.2012.00001). Somit ist über das Inkrafttreten der Verordnungsänderung neu zu beschliessen.